Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/904

26.3.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/904 DER KOMMISSION

vom 25. März 2024

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates zur Verlängerung von Unionszollkontingenten für Jute- und Kokoserzeugnisse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 ([1]), insbesondere Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Seit der Einführung autonomer zollfreier Unionszollkontingente für bestimmte Mengen an Jute- und Kokoserzeugnissen durch die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 infolge des Inkrafttretens des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) im Jahr 1995 wurden die Zollkontingente wiederholt verlängert. Die letzte Verlängerung galt bis zum 31. Dezember 2023.

(2) Da die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) durch die Verordnung (EU) 2023/2663 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) über den 31. Dezember 2023 hinaus verlängert wurde, sollte auch die Zollkontingentsregelung für Jute- und Kokoserzeugnisse entsprechend verlängert werden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 sollte daher entsprechend geändert werden.

(4) Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung der kontinuierlichen Verwendung der Zollkontingente sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2024 gelten.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die fünfte Spalte („Kontingentszeitraum“) der Tabelle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag für die laufende Nummer 09.0107 erhält folgende Fassung:

   „1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres bis zum 31. Dezember 2027“;

2. der Eintrag für die laufende Nummer 09.0109 erhält folgende Fassung:

   „1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres bis zum 31. Dezember 2027“;

3. der Eintrag für die laufende Nummer 09.0111 erhält folgende Fassung:

   „1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres bis zum 31. Dezember 2027“.

([1]) ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2000/32/oj.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/978/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2023/2663 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (ABl. L, 2023/2663, 27.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2663/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN